

BGer 8C_908/2010 vom 1. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_908_2010

FR: TF 8C_908/2010 du 1 mars 2011

IT: TF 8C_908/2010 del 1 marzo 2011

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254; Urteil 8C_784/2008 vom 11. September 2009 E. 1.1 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 135 V 412 , aber in: SVR 2010 UV Nr. 2 S. 7). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG) und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Dies ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde zu prüfen (Urteil 8C_763/2008 vom 16. Juni 2009 E. 1, nicht publ. in: BGE 135 V 306 , aber in: SVR 2009 IV Nr. 52 S. 161).

E. 1.2

Die aufgrund medizinischer Untersuchungen gerichtlich festgestellte Arbeits(un)fähigkeit ist Entscheidung über eine Tatfrage. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Arbeitsleistungen aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung geht es um eine Rechtsfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Zu den Rechtsverletzungen im Sinne von Art. 95 lit. a BGG gehört die unvollständige (gerichtliche) Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen, die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes als einer wesentlichen Verfahrensvorschrift (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG ; BGE 130 V 6 E. 5.2.5 S. 68 f.) sowie die Missachtung der Anforderungen an den Beweiswert ärztlicher Berichte (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Die konkrete Beweiswürdigung betrifft Tatfragen (Urteil 8C_763/2008 vom 16. Juni 2009 E. 1 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 135 V 306 , aber in: SVR 2009 IV Nr. 52 S. 161). Hat das kantonale Gericht die rechtserheblichen tatsächlichen Feststellungen in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes getroffen, sind sie für das Bundesgericht nicht verbindlich (Urteil 8C_77/2010 vom 31. Mai 2010 E. 5.2.1 mit Hinweis auf SVR 2009 EL Nr. 5 S. 17, 8C_773/2008 E. 5.4).

E. 1.3

Ergänzend ist festzuhalten, dass es Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche

Arbeitsleistungen der Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4 S. 99 f. mit Hinweisen). Zudem haben die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht über Tatfragen, wozu Feststellungen zur Arbeitsfähigkeit gehören (E. 1.2 hievov), im Rahmen der ihnen obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen).

E. 2

Strittig ist, ob die Beschwerdeführerin infolge der seit dem Unfall anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen Anspruch auf eine Invalidenrente hat. Beschwerdegegnerin und Vorinstanz verneinten einen Rentenanspruch mit der Begründung, gestützt auf das Gutachten der Akademie Y._____ sei die Versicherte spätestens seit Mai 2006 sowohl in Bezug auf ihre angestammte Tätigkeit als auch in einer vorwiegend sitzenden, körperlich leichten bis mittelschweren Verweisungstätigkeit wieder zu 70 % arbeitsfähig. Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, das Gutachten der Akademie Y._____ sei weder widerspruchsfrei noch schlüssig und somit auch nicht beweistauglich, weshalb das kantonale Gericht die rechtserheblichen Tatsachen unter Verletzung von Bundesrecht (Untersuchungsgrundsatz im Sinne von Art. 61 lit. c ATSG) festgestellt habe.

E. 3

Im Sozialversicherungsverfahren gelten der Untersuchungsgrundsatz sowie der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG und Art. 61 lit. c ATSG).

E. 3.1

Der rechtserhebliche Sachverhalt ist von Amtes wegen unter Mitwirkung der Versicherten resp. der Parteien zu ermitteln. In diesem Sinne rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 43 und 273; Urteil 9C_214/2009 vom 11. Mai 2009 E. 3.2). Der Verzicht auf weitere Abklärungen oder im Beschwerdefall auf Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu diesem Zwecke (antizipierte Beweiswürdigung) verletzt etwa dann Bundesrecht (Art. 95 lit. a BGG), wenn der festgestellte Sachverhalt unauflösbare Widersprüche enthält oder wenn eine entscheidungswesentliche Tatfrage, wie namentlich Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person, auf unvollständiger Beweisgrundlage beantwortet wird (Urteile 9C_744/2009 vom 15. Dezember 2009 E. 4.2.1 und 9C_575/2009 vom 6. November 2009 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Beweise sind ohne Bindung an förmliche Beweisregeln umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Einem ärztlichen Bericht kommt Beweiswert zu, wenn er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt und in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, wenn die Beschreibung der medizinischen Situation und Zusammenhänge einleuchtet und die Schlussfolgerungen des Arztes begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352; Urteile 9C_744/2009 vom 15. Dezember 2009 E. 4.3 und 9C_624/2009 vom 7. Oktober 2009 E. 4.1.1 mit Hinweis).

E. 4

Das Bundesgericht hat heute mit Urteil 8C_909/2010 im Verfahren zwischen der Helsana und der Versicherten betreffend Taggeldanspruch aus dem Unfall vom 6. Oktober 2005 erkannt, dass auf das von der IV-Stelle in Zusammenarbeit mit der Helsana veranlasste Gutachten der Akademie Y._____ für die abschliessende Beurteilung der trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen verbleibenden Arbeitsunfähigkeit - entgegen der von der Beschwerdeführerin behaupteten Beweisuntauglichkeit - abzustellen ist. Sämtliche Gutachter der Akademie Y._____ gelangten anlässlich der Konsensbesprechung unter Berücksichtigung aller geklagter Beschwerden der Versicherten übereinstimmend zur Gesamtbeurteilung, wonach ihr die angestammte Tätigkeit als kaufmännische Angestellte einer Bank und jede andere körperlich leichte bis mittelschwere, vorwiegend sitzend auszuübende Verweisungstätigkeit bereits seit Mai 2006 wieder zu 70 % zumutbar war. Die polydisziplinäre Expertise ist umfassend, schlüssig sowie nachvollziehbar begründet und erfüllt die praxisgemässen Anforderungen (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352 mit Hinweisen), weshalb sich Verwaltung und Vorinstanz zu Recht darauf abgestützt haben. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern von einer Rückweisung der Sache zu weiteren medizinischen Abklärungen entscheidrelevante neue Erkenntnisse zu erwarten wären, weshalb die IV-Stelle und das kantonale Gericht - ohne Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes - in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung (BGE 124 V 90 E. 4b S. 94; 122 V 157 E. 1d S. 162; SVR 2009 EL Nr. 5 S. 17, 8C_773/2008 E. 5.2 mit Hinweisen) davon abgesehen haben.

E. 5

Ist nicht zu beanstanden, dass Verwaltung und Vorinstanz die trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen zumutbare Leistungsfähigkeit gestützt auf das Gutachten der Akademie Y._____ festgestellt haben, bleibt es dabei, dass die Versicherte angesichts der nach dem Unfall bereits im Mai 2006 wiedererlangten und seither anhaltenden Arbeitsfähigkeit von 70 % keinen Anspruch auf eine Invalidenrente erwarb, zumal die Beschwerdeführerin letztinstanzlich gegen die Ermittlung eines Invaliditätsgrades von 30 % keine Einwände erhob.

E. 6

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.